



Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswahlgesetzes – LWahlG des Landes Schleswig-Holstein

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste einer am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Anhand der Gesamtstimmenzahl wird für jede ausgleichsberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der nach Absatz 2 verbleibenden Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu 1.:

Bisher werden in Schleswig-Holstein die Sitze im Landtag auf Grund der Stimmenzahl, die auf die jeweiligen Wahlvorschläge entfallen sind, nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Dieses System benachteiligt kleine Parteien und Wählergruppen bei der Mandatsvergabe, so dass diese im Durchschnitt mehr Stimmen pro Mandat benötigen als große Parteien. In den meisten Bundesländern werden entweder das gegenüber dem Verfahren nach d'Hondt gerechtere Verfahren nach Hare/Niemeyer oder das neuere Verfahren nach Sainte-Laguë verwendet.

Der Bundeswahlleiter kam 1999 in einer Studie zu dem Fazit, dass das Verfahren nach Sainte-Laguë dem Verfahren von d'Hondt und auch dem Verfahren nach Hare/Niemeyer vorzuziehen ist. Das hier vorgeschlagene Verfahren nach Sainte-Laguë minimiert die quadratische Abweichung der Größe „Sitze durch Stimmen“. Es bewirkt – wie auch das Verfahren nach Hare/Niemeyer – keine tendenzielle Bevorzugung großer oder kleiner Parteien. Es erfüllt mathematisch die Erfolgsgleichheit optimal. Gegenüber dem Verfahren nach Hare/Niemeyer hat das Verfahren nach Sainte-Laguë den Vorteil, dass es dessen Paradoxien nicht aufweist.

Zu 2.:

Nach den Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein am 25.05.2008 kam es in vielen Gemeinden und Kreisen zu unterschiedlichen Ansichten darüber, wie der § 10 Abs. 4 GKWG im Hinblick auf die Begriffe „weitere Sitze“ zu interpretieren ist. Streitig ist hierbei, ob für die Berechnung der maximalen „weiteren Sitze“ bis zur Grenze des „Doppelten“ die Mehrsitze mit einzubeziehen sind.

Da der § 3 Abs. 5 LWahlG im Kern gleichlauten wie § 10 Abs. 4 GKWG ist, ist es im Hinblick auf die Landtagswahl im Mai 2010 sinnvoll durch eine Gesetzesänderung Klarheit zu schaffen, um die nunmehr aufgetretenen Probleme gar nicht erst entstehen zu lassen.

In einigen Gemeinden und Kreisen, in welchen die unterschiedliche Auslegung dieser Begriffe zu unterschiedlichen Sitzverteilungen führt, wurden Einsprüche von Wahlberechtigten nach § 38 GKWG eingelegt. Da bis zu einer endgültigen Klärung mit einer langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung zu rechnen ist, besteht für diesen Zeitraum eine nicht hinzunehmende Rechtsunsicherheit, die es für zukünftige Wahlen zu vermeiden gilt.

Karl-Martin Hentschel

und Fraktion